Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1161

10. 11. 77

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Juni 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
— Drucksache 8/366 —

A. Zielsetzung

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen im Ausland

B. Lösung

Bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen auf völkerrechtlicher Basis

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/366 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 9. November 1977

Dr. Barzel Vorsitzender

Scheu Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Scheu

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/366 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 30. Sitzung am 27. Mai 1977 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend und an den Auswärtigen Ausschuß mitberatend überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 28. September 1977 beraten und ihm zugestimmt.

Die Bundesregierung legt den am 24. Juni 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel abgeschlossenen Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zur Ratifizierung vor.

Verträge dieser Art sind schon in zahlreichen Fällen abgeschlossen worden. Soweit die Verträge in Kraft sind, haben sich aus ihrer Anwendung keine Schwierigkeiten ergeben.

Der jetzt vorliegende Vertrag folgt dem dem Ausschuß bekannten Musterabkommen. Er fördert wie alle anderen Abkommen die privaten Kapitalanlagen in den jeweiligen Ländern und gewährt den Investoren ausreichenden Rechtsschutz. Um die Anlage privaten deutschen Kapitals in Israel durch die Sicherung eines ausreichenden Rechtsschutzes auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages zu fördern, wird eine diskriminierende Behandlung von Kapitalanlagen verboten, die vollständig im Eigentum von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen oder an denen Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei ein wesentliches Interesse haben. Die Kapitalanlagen werden vollen Rechtsschutz genießen; Enteignungen sind nur zulässig im allgemeinen Interesse und gegen eine angemessene Entschädigung. Ferner enthält das Abkommen sonstige Materien, die für eine Kapitalanlage in Israel von Bedeutung sind, wie z. B. die Meistbegünstigung und der freie Transfer des Kapitals.

Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt zehn Jahre. Eine automatische Verlängerung ist vorgesehen. Nach Außerkrafttreten des Vertrages würden die vorgenommenen Kapitalanlagen noch für weitere 20 Jahre den im Vertrag festgelegten Schutz genießen. Die bereits vor Inkrafttreten des Abkommens vorgenommenen Kapitalanlagen unterliegen ebenfalls dem Schutz des Vertrages. Der Ausschuß hat die Bedeutung dieser Verträge sowohl für den jeweiligen Vertragsstaat als auch für die deutsche Wirtschaft mehrfach gewürdigt.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Ratifikationsgesetz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 9. November 1977

Scheu
Berichterstatter